



Anubias Aquarien e.V.

Börsenordnung

1. Alle Aussteller müssen im Besitz des Sachkundenachweis nach §2 oder §11 Tierschutzgesetz für Süßwasseraquaristik sein und dem VDA oder einem Verein, der dem VDA angeschlossen ist, angehören. Eine Überprüfung der Mitgliedschaft erfolgt mindestens 1mal jährlich durch Kontrolle der Vereinsausweise bzw. des Beitragsnachweises. **Achtung: Abgelaufene Vereinsausweise werden nicht anerkannt!!!**
2. Die Börse findet in der Regel von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. Alle Aussteller müssen bis spätestens 15 min vor Börsenbeginn anwesend sein. Der Einlass für Aussteller am Börsentag ist ab 09:15 Uhr.
3. Es dürfen nur Tiere und Pflanzen zum Tausch angeboten werden, die aus eigener Nachzucht oder mind. 6 monatiger Pflege stammen. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen diesen Grundsatz erfolgt eine Überprüfung und ggf. der Ausschluss von der Börse. Das gewerbliche Anbieten von Tieren, Pflanzen und Aquarienzubehör ist verboten.
4. Der Aussteller ist verpflichtet, nur Tiere und Pflanzen in einwandfreiem Zustand anzubieten. Alle angebotene Tiere und Pflanzen dürfen weder dem Artenschutz unterliegen noch als invasive Art eingestuft sein. Der Besatz muss in Relation zum Ausstellungsbecken stehen. Bei Kampffischen mind. 1L Wasser. In den Ausstellungsbecken müssen vom Aussteller ausreichend Versteckmöglichkeiten für die Tiere geschaffen werden. **Auch für Aussteller gilt: Keine Tiere in durchsichtigen Behältern zur Börse Transportieren!!!**
5. In den Becken dürfen nicht mehr als zwei Arten mit gleichen Haltungsbedingungen angeboten werden.
6. Die Tauschobjekte müssen in Größe und Kondition so beschaffen sein, das sie den Fang, den Transport und das Umsetzen ohne Schädigung überstehen.
7. Die Ausstellungsbecken müssen mit einem seitlichen Sichtschutz versehen sein.
8. Jedes Ausstellungsbecken ist mit einem Schild zu versehen, aus dem folgende Angaben hervorgehen:
 - Name des Züchters / Ausstellers und Vereinszugehörigkeit
 - Name der Tier und/oder Pflanzenart (Wissenschaftlich und Deutsch)
 - Herkunftsgebiet und Herkunft (Wildfang / Nachzucht) der Tierart(en)
9. Der Börsenwart und /oder seine Vertreter überprüfen vor jeder Börse den einwandfreien Zustand der Tauschobjekte und die Besatzdichte.
10. Es ist untersagt, Tiere an Jugendliche unter 16 Jahren ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten abzugeben.
11. Der Abgabe der Tauschobjekte hat ausschließlich in Fischtransporttüten mit abgerundeten Ecken zu erfolgen. In den Beuteln dürfen max. zwei vergleichbare Arten transportiert werden. Die Beutel sind abzudunkeln (z.B. einwickeln in Zeitungspapier) und es ist darin auf ausreichend Sauerstoff ($\frac{1}{3}$ Wasser und $\frac{2}{3}$ Luftvolumen) zu achten.
12. Wechseln Tiere und/oder Pflanzen den Besitzer, so muss zwingend ein Informationsblatt gemäß Tierschutzgesetz über die Haltungsansprüche der Tauschobjekte ausgehändigt werden.
13. Die Kosten für Ausstellungsbecken und Pflanzenschalen sind beim Börsenwart bzw. seinem Vertreter zu Gunsten der Börsenerhaltung zu entrichten.
14. Jeder Aussteller hat nach Beendigung der Börse seine Becken und seinen Platz trocken sauber und ordentlich zu verlassen. Nachlässige Aussteller können von ein oder mehreren Börsen ausgeschlossen werden. Den Anordnungen des Börsenwartes bzw. seiner Vertreter ist Folge zu leisten. Bei Verstößen erfolgt ein Ausschluss vom der Börse.
15. **In den Räumlichkeiten der Börse ist das Rauchen verboten!**
16. Im Anschluss an jede Börse findet eine Tombola statt, auf der keine lebenden Tiere verlost werden dürfen.
17. **Tierärztliche Börsenberatung und -betreuung:** Jan Wolter, Tegeler Weg 24, 10589 Berlin
18. Diese Börsenordnung ist an den Grundsätzen der „VDA-Börsenordnung 2006“ und an den „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten 2006“ ausgerichtet.
19. Jeder Aussteller erhält diese Börsenordnung und quittiert dies durch seine Unterschrift.

01.01.2020

Anubias Aquarien e.V.